

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/10/2 WI-7/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1992

## **Index**

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

### **Norm**

B-VG Art141 Abs1 lita

Oö GdWO 1991 §20 Abs5

Oö GdWO 1991 §20 Abs7

Oö GdWO 1991 §21 Abs2

Oö GdWO 1991 §48

VfGG §68 Abs1

### **Leitsatz**

Keine Stattgabe der Anfechtung einer Gemeinderatswahl; rechtswirksame Zurückziehung dreier Unterstützungserklärungen infolge Irrtums über die Person des Spitzenkandidaten; Wahlvorschlag mangels erforderlicher Anzahl von Unterstützungserklärungen zu Recht als nicht eingebracht gewertet

### **Rechtssatz**

Die Anfechtungswerberin strebt nicht die - dem Einspruchsverfahren nach §48 Oö GdWO 1991 vorbehaltene - Nachprüfung ziffernmäßiger Ermittlungen einer Wahlbehörde an; sie rügt vielmehr die - in den Bereich sonstiger Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens fallende - Nichtberücksichtigung ihres Wahlvorschlags aus formalen Gründen, wofür die sofortige Wahlanfechtung nach Art141 Abs1 lita B-VG eingeräumt ist.

Der Anfechtung der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Schwertberg vom 06.10.91 wird nicht stattgegeben.

Der Verfassungsgerichtshof gelangte zur Auffassung, daß drei Personen der Gemeindewahlbehörde glaubhaft machen konnten, sie seien durch einen Irrtum über die Person des Spitzenkandidaten zur Unterstützung des in Rede stehenden (in den unterschriebenen Unterstützungserklärungen selbst bloß allgemein ohne Kandidatenennnung bezeichneten) Wahlvorschages der "UNABHÄNGIGEN LISTE m.o.s.t." bestimmt worden.

Sie zogen daher ihre Unterstützungserklärungen rechtswirksam zurück, weil alle Voraussetzungen des §20 Abs7 Z1 (1. Fall) Oö GdWO 1991, nämlich die Glaubhaftmachung der Unterstützung des Wahlvorschlags (nur) infolge eines wesentlichen Irrtums vor der Gemeindewahlbehörde, zutrafen.

Läßt man diese zurückgezogenen Unterstützungserklärungen außer Betracht, wurde der Wahlvorschlag nicht mehr von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt (§20 Abs5 Z5 Oö GdWO 1991), weshalb ihn die Gemeindewahlbehörde (allein schon deshalb) zu Recht als nicht eingebracht wertete.

### **Entscheidungstexte**

- W I-7/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.1992 W I-7/91

### **Schlagworte**

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Wahlen, Wahlvorschlag

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:WI7.1991

### **Dokumentnummer**

JFR\_10078998\_91W00I07\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)